

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/7736 –

Pflege und Erhalt von Kompensationsmaßnahmen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7736 – vom 13. November 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die rheinland-pfälzische Landeskompensationsverordnung regelt insbesondere die Anforderungen an die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz und dient dazu, negative Eingriffe (z. B. Zerstörung von Lebensräumen) auszugleichen. So werden auch Flächen als Kompensationsmaßnahmen von Gemeinden und Städten ökologisch aufgewertet und dem Naturschutz zur Verfügung gestellt. Die meisten Ausgleichsflächen benötigen eine regelmäßige Kontrolle und Pflege, um ihr Schutzziel zu erreichen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer übernimmt in der Regel die Verantwortung für die Einrichtung und dauerhafte Pflege/Nutzung einer Kompensationsfläche?
2. Wie werden Kompensationsmaßnahmen (exemplarisch – „best practice“) im Rahmen der Eingriffsregelung von den Unteren Naturschutzbehörden kontrolliert und geprüft?
3. Wie können die Unteren Naturschutzbehörden die nachhaltige, fachgerechte Pflege/Nutzung einer Kompensationsfläche auch nach der Etablierungsphase sicherstellen?
4. Für welchen Zeitraum werden Ausgleichs- oder Kompensationsflächen jeweils eingerichtet?
5. Wie kann eine mehrfache Ausweisung einer Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahme auf derselben Flächen für unterschiedliche Eingriffe (Double Counting) effektiv verhindert werden?
6. Welche Handhabe/Sanktionierungsmöglichkeit hat die Untere Naturschutzbehörde, um den Eigentümer/Bewirtschafter einer Kompensationsfläche zur Erfüllung einer fachgerechten Pflege/Nutzung zu bewegen?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

Die Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LKompVO –) vom 12. Juni 2018 findet Anwendung auf Eingriffe im Sinne der §§ 14 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), nicht jedoch auf Bauleitpläne.

Die vorausgeschickt, beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die rechtliche Verantwortung für die Einrichtung und dauerhafte Pflege/Nutzung einer Kompensationsfläche liegt gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG bei der jeweiligen Zulassungsbehörde. Sie prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu Frage 4:

Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Dieser ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen und abhängig von der Dauer des Eingriffs. Ein dauerhafter Eingriff erfordert eine dauerhafte Kompensation.

Zu Frage 5:

Zur Vermeidung von Mehrfachausweisungen einer Kompensationsmaßnahme auf denselben Flächen für unterschiedliche Eingriffe ist gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG und § 10 Abs. 1 LNatSchG die Erfassung der Kompensationsflächen und -maßnahmen in einem Kompensationsverzeichnis erforderlich. Dies gilt auch für Kompensationsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Die

b. w.

Informationen des Kompensationskatasters sind den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden mitzuteilen. Inhalte und Verfahren der Datenbereitstellung und -erfassung von Kompensationsflächen und -maßnahmen sind in der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) geregelt. Die LKompVzVO gilt sowohl für Zulassungsbehörden als auch für die Träger der Bauleitplanung. Zur Erfassung der Kompensationsflächen und -maßnahmen stellt das MUEEF das Serviceportal KSP bereit.

Zu Frage 6:

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger.

Soweit erforderlich, kann die jeweilige Zulassungsbehörde gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG im Voraus die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Kompensationsmaßnahmen verlangen, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten.

Ist dies nicht erfolgt, kann die jeweilige Zulassungsbehörde die in ihrem Zulassungsbescheid festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auch selbst umsetzen und die hierfür entstehenden Kosten dem Verursacher des Eingriffs auferlegen.

Ulrike Höfken
Staatsministerin